

XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit)

Antrag vom 19. September 2022

Die Mitte-EVP-Fraktion

Art 78^{bis} Abs. 3:

Der Anspruch auf bezahlte Stillzeit richtet sich sachgemäss nach Art. 60 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2003¹. ~~Der~~Den Bezug der bezahlten Stillzeit erfolgt grundsätzlich ausserhalb des Arbeitsfelds Unterricht. ~~Über Ausnahmen entscheidet~~regelt der Schulträger.

Begründung:

Beim vorliegenden Entwurf wird zwar dem Bundesgesetz gefolgt, aber in einer wenig sinnvollen Art und Weise. Wenn kein Stillen während der Unterrichtszeit ermöglicht wird, muss man sich nach dem Sinn dieser Umsetzung fragen. Stillen (und auch Abpumpen) muss sich nach dem Rhythmus des Kindes richten.

Die Still- und Betreuungssituation von Müttern kann sehr unterschiedlich ausfallen. Je nach Pensum, Stillrhythmus, Art der Unterrichtslektionen (z.B. Teamteaching-Lektionen), Alter der Schülerinnen und Schüler oder Schulfach müssen und können flexible Lösungen gefunden werden. Der generelle Ausschluss des Arbeitsfelds Unterricht mit Ausnahmeregelung kann so zur Hürde sowohl für die betroffene Arbeitnehmerin als auch für den Schulträger werden.

¹ SR 822.111.